



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

39. Jahrgang

Ausgabetag: 12.02.2025

Nr. 6

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 18.02.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	70 - 71
- Bekanntmachung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 19.02.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	72 - 73
- Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	74 - 75
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches Nr. 3007258662	76
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Nr. 3106090925, 3107086351	76

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 18.02.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2024
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Betriebsausschusses
6. IV. Quartal 2024 des Dienstleistungsbetriebes – vorläufige Einschätzung
7. Wirtschaftsplan des Dienstleistungsbetriebes 2025
8. Anhebung der Stundensätze des Dienstleistungsbetriebes
9. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025 ff. für das Produkt 1102 Abfallwirtschaft
10. Grünpflegekonzept
- Sachstandsbericht
11. Selbstanlieferung Grünschnitt und Sperrmüll beim Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ);
hier: Auswertung 2024
12. Ergänzung(en) der Tagesordnung
13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 13.1 Sachstandsbericht Dienstleistungsbetrieb
14. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
16. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
17. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 19.11.2024
18. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
19. Ergänzung(en) der Tagesordnung
20. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
21. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 06.02.2025

gez.

Andreas Sieske
Ausschussvorsitzender



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 19.02.2025, 17:00 Uhr
im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.11.2024
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. Dynamisierung der Sachkostenpauschale für die Kindertagespflege
6. Beratung des Haushaltsentwurfes 2025 ff. für die Produktgruppen 06.01 bis 06.04
7. Defizitäre Abdeckung aller Träger von Kindertagesstätten "Freiwillige Leistungen auf 102%"
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2024
8. Tagesstättenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2025-2028
9. Bildung eines Unterausschusses zur Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans der
Stadt Rheinberg
Hier: Antrag der SPD-Fraktion v. 29.10.2024
10. Kinder- und Jugendfonds
hier: Antragsstellung 2024 für 2025
11. Städt. Jugendzentrum Zuff!07:
Neufassung Konzeption mit Erweiterung Schutzkonzept
12. Ergänzung(en) der Tagesordnung
13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
14. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes
- 14.1 Sachstandsbericht

Nichtöffentliche Sitzung

15. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
16. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
17. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 05.11.2024
18. Ergänzung(en) der Tagesordnung
19. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
20. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Rheinberg, 11.02.2025

gez.

Reinhard Albus
Ausschussvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/		

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in Zahl allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum 27.01.2025 bis Datum 01.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in

den Räumen 108, 111, 136, 144, 249 und in der Stadthalle des Stadthauses der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.


Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Rheinberg, 03.02.2025

Die Gemeindebehörde
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007258662** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 06.02.2025

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106090925, 3107086351** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 17.10.2024 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 11.02.2025

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand